

LESEPROBE



2024

Referenten:
Uta Graue, Dipl.-Betriebswirtin, Steuerberaterin;
Daniel Scholz, Steuerberater;
Lisa Wittmeier, Dipl.-Finanzwirtin

Februar 2024

	Weiterführende Literatur
	Praktikerwissen
	Rechtsnorm
	Änderung der Rechtsprechung
	Buchungsbeispiel
	Rechtsbehelfsempfehlung
	Beispiel



SCAN MICH!



KOSTENLOSES VIDEO

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



NEWSLETTER

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Einführung	
1.1	Eckwerte 2022 / 2023 / 2024	5
1.2	Abgabefristen der Einkommensteuererklärung 2023	6
1.3	Bekanntgabeproblematik – Fiktion vs. tatsächlicher Zugang	8
1.4	Fehler bei Erstellung der Steuererklärung – Rettungsanker § 173a AO?	11
Kapitel 2	Anlage Sonderausgaben	
2.1	Objektverbrauch bei der Begünstigung selbstbewohnter Baudenkmäler	14
Kapitel 3	Anlage außergewöhnliche Belastungen	
3.1	Berücksichtigung von Krankheitskosten bei Liposuktion	16
3.2	Aufwendungen für "Essen auf Rädern" als außergewöhnliche Belastungen	19
3.3	Keine Kürzung der außergewöhnlichen Belastungen durch zu versteuerndes Sterbegeld	21
3.4	Unterbringung in einer Pflege-WG	23
Kapitel 4	Anlage haushaltsnahe Aufwendungen	
4.1	Keine Steuerermäßigung gem. § 35a EStG für Hausnotrufsystem	26
4.2	Steuerermäßigung gem. § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen bei Mietern	29
Kapitel 5	Anlage Kind	
5.1	Kindergeldanspruch für im Ausland studierende Kinder	31
5.2	Zahlungen an den Förderverein einer Schule als Schulgeld	34
Kapitel 6	Anlage G	
6.1	Besteuerung von Gewinnen aus Online-Poker	37
6.2	Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen	39
6.3	Influencer & Ausland – Besteuerungstatbestand durch Umzug?	52
6.4	Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit i. S. d. § 16 Abs. 4 EStG	55
6.5	Keine Liebhaberei bei Einkünften eines Spitzensportlers	60
6.6	Berechnung der Gewinngrenze für Investitionsabzugsbeträge	63
6.7	Zeitliche Anwendung der Gewinngrenze des § 7g EStG	65
6.8	BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Beurteilung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung ab 01.01.2023	67
Kapitel 7	Anlage S	
7.1	Tätigkeit der Moderatorin eines Doku-Entertainment-Formats	76
7.2	Betriebsausgabenpauschale bei der Kindertagespflege	78

7.3	Anhebung der Betriebsausgabenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen	80
Kapitel 8	Anlage N	
8.1	Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG	81
8.2	Hohe Trinkgeldzahlungen kein steuerfreies Trinkgeld	83
8.3	Kauf und Rücküberlassung des Handys an den Arbeitnehmer	86
8.4	Einordnung von Stellplatzkosten bei der doppelten Haushaltsführung	88
8.5	Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung	92
8.6	Werbungskostenabzug für Berufsausbildungskosten	95
8.7	Umzugskosten für ein Homeoffice	98
8.8	Update: Erste Tätigkeitsstätte eines Bauleiters	102
8.9	Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen bei Arbeitsplatzverlust	107
Kapitel 9	Anlage KAP	
9.1	Antrag auf Günstigerprüfung als rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO	109
9.2	Zurückgezahlte Erstattungszinsen vom FA als negative Einnahmen	113
9.3	Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 InvStG	117
Kapitel 10	Anlage V	
10.1	Verbilligte Überlassung von Wohnraum	122
10.2	Nachträgliche Herstellungskosten bei einem Gebäude	126
10.3	Freigrenze für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	130
10.4	Berücksichtigung von Nebenkostennachzahlungen/-erstattungen	131
10.5	Auswirkung der Erhaltungsrücklage bei Wohnungseigentum	132
10.6	NEU: Anlage V-Fewo	136
10.7	Aufteilung Grund und Boden sowie Gebäude für Zwecke der AfA	144
10.8	Verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes	149
10.9	Erhöhung der Abschreibung	151
10.10	Sonderabschreibung Mietwohnungsbau § 7b EStG	153
Kapitel 11	Anlage R-AV/bAV	
11.1	Anpassung des steuerfreien Rententeils nach Einführung der "Mütterrente"	161
11.2	Kapitalauszahlung einer Rente nicht ermäßigt zu besteuern	165
Kapitel 12	Anlage SO	
12.1	Besteuerung des auf tageweise vermietete Räume entfallenden Veräußerungsgewinns	168
12.2	Keine "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" bei unentgeltlicher Überlassung an Mutter	170
12.3	Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen (Bitcoin, 172 Ethereum, Monero)	

KURZBEITRAG

	2022	2023	2024
1. Grundfreibetrag	10.347 EUR	10.908 EUR	11.604 EUR
2. Altersvorsorgeaufwendungen			
Ledige	25.639 EUR	26.528 EUR	27.565 EUR
Zusammenveranlagte Ehegatten	51.278 EUR	53.056 EUR	55.130 EUR
Höchstens absetzbar	94,00 %	100 %	100 %
3. Kindergeld			
1. und 2. Kind	219 EUR	250 EUR	250 EUR
3. Kind	225 EUR	250 EUR	250 EUR
4. Kind und weitere	250 EUR	250 EUR	250 EUR
Kinderbonus	100 EUR	—	—
4. Kinderfreibeträge	8.548 EUR	8.952 EUR	9.312 EUR
5. Höchstbetrag Unterhaltsleistungen	10.347 EUR	10.908 EUR	11.604 EUR
6. Häusliches Arbeitszimmer	1.250 EUR	1.260 EUR (Zwölftelung)	1.260 EUR (Zwölftelung)
7. Homeoffice-Pauschale / Tages-Pauschale	5 EUR/Tag, max. 600 EUR	6 EUR/Tag max. 1.260 EUR (max. 210 Tage)	6 EUR/Tag max. 1.260 EUR (max. 210 Tage)
8. Altersentlastungsbetrag (für Personen älter als 64 Jahre)			
vom Bruttobetrag	14,40 %	13,60 %	12,80 %
höchstens	684 EUR	646 EUR	608 EUR
9. Besteuerungsanteil der Rente	82,00 %	83,00 %	84,00 %
10. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.200 EUR	1.230 EUR	1.230 EUR
11. Freigrenze Solidaritätszuschlag	16.956 EUR	17.543 EUR	18.130 EUR
12. Ausbildungsfreibetrag	924 EUR	1.200 EUR	1.200 EUR
13. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	4.008 EUR	4.260 EUR	4.260 EUR
14. Sparer-Pauschbetrag	801 / 1.602 EUR	1.000 / 2.000 EUR	1.000 / 2.000 EUR

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz und mit BMF-Schreiben vom 23.06.2022, BStBl 2022 I S. 938 wurden die Abgabefristen zur ESt-Erklärungen für aktuelle und nachfolgende Jahre bis einschließlich VZ 2025 verlängert – die jeweiligen Abgabefristen werden jedoch über die Jahre abgeschmolzen. Ab dem VZ 2025 gelten wieder die ursprünglichen Regelungen (steuerlich beraten: 28.02.). Die Anpassungen sind durch die Änderungen von Art. 97 § 36 Abs. 3 - 5 EGAO umgesetzt.

Es gelten die nachfolgenden Abgabefristen:

Jahr	beraten andere	nicht beraten andere	beraten LuF-Wirt	nicht beraten LuF-Wirt
2021	31.08.2023	31.10.2022	31.01.2024	02.05.2023
2022	31.07.2024	02.10.2023	31.12.2024	02.04.2024
2023	02.06.2025	02.09.2024	31.10.2025	28.02.2025
2024	30.04.2026	31.07.2025	30.09.2026	02.02.2026
2025	01.03.2027	31.07.2026	02.08.2027	02.02.2027

Verspätungszuschlag

Die Abgabefrist für steuerlich beratene Steuerpflichtigen stimmt mit der Frist überein, bis zu der die Festsetzung eines Verspätungszuschlags eine Ermessensentscheidung darstellt. Wird hingegen die Steuererklärung nach Ablauf dieser Frist abgegeben, ist die Festsetzung eines Verspätungszuschlags im Nachzahlungsfall zwingend (ohne Ermessen).

Zinslauf

Der Zinslaufbeginn wurde ebenfalls entsprechend angepasst und liegt einen Monat nach dem Abgabe-Fristende der "normalen" Fälle (d. h. ohne LuF-Einkünfte mit abweichendem Wj).

Besteuerungszeitraum	Zinslaufbeginn
2021	01.10.2023
2022	01.09.2024
2023	01.07.2025
2024	01.06.2026

Für Besteuerungszeiträume ab 2025 gelten dann wieder die grundsätzlichen gesetzlichen Regelungen, also für unsere "Normalfälle" (beratene Nicht-LuF-Wirte) die Abgabefrist bis Ende Februar des zweiten Folgejahres.

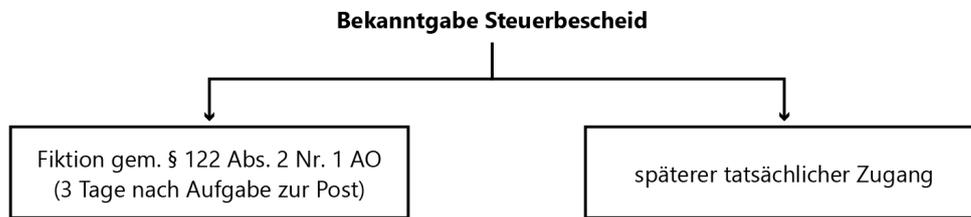
Praktikerwissen



Da bei Abgabe gegen Ende der Frist davon auszugehen ist, dass das Zinslaufende (gem. § 233a Abs. 2 Satz 3 AO = Bekanntgabe des Steuerbescheids) nicht innerhalb eines vollen Monats liegen wird, sollte in Nachzahlungsfällen eine Verzinsung durch freiwillige Zahlung verhindert werden. In der Praxis sollte hier Rücksprache mit dem zuständigen FA gehalten werden und die Zahlung mit entsprechendem Hinweis an das FA geleistet werden. Durch Einführung von § 233a Abs. 8 AO wird die Nichterhebung der Zinsen in diesen Fällen erstmals gesetzlich verankert. Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 22.07.2022 Einzelheiten zur Zinsfestsetzung und zum neuen Zinssatz (1,8 %) festgelegt.

§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO

Urteile der FG München, FG Berlin-Brandenburg, FG Münster,
30.03.2022, 24.08.2022, 11.05.2023,
12 K 758/20, 7 K 7045/20, 8 K 520/22 E



Verbunden mit der Abgabe der ESt-Erklärung 2023 ist zwangsläufig das Thema Bekanntgabe des zugehörigen Steuerbescheides. Die Rechtsprechung hat sich mit dem Themenkomplex jüngst in diversen Urteilen auseinandergesetzt. Für die Praxis ergeben sich wichtige Handlungsempfehlungen – maßgeblich ist das Entwickeln eines Problembewusstseins für ein im laufenden Kanzleialltag eher beiläufiges Thema.

Beispiel



Dem Steuerberater Paul Pünktlich (P) ist der ESt-Bescheid seines Mandanten Stefan Spät (S) der mit Bescheiddatum vom 06.01.2023 zur Post gegeben wurde, erst am 18.01.2023 und damit nach der sog. "3-Tages-Fiktion" tatsächlich zugestellt worden. P hatte den tatsächlich späteren Zugang in der Kanzlei allein mit dem Eingangsstempel auf dem per Post übersandten Steuerbescheid begründen wollen. Ein Postein-/ausgangsbuch und ein Fristenkontrollbuch hatte er nicht geführt. Den Briefumschlag mit welchem der Steuerbescheid vom FA versandt worden ist, hatte er auch nicht aufbewahrt. Im anschließenden finanzgerichtlichen Verfahren vor dem FG München gab das Gericht dem FA recht. Der Einspruch war unzulässig, weil er später als einen Monat nach Bekanntgabe nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO eingelegt wurde.

Betroffene Rechtsnormen

Rechtsnorm



§ 122 Abs. 2 AO

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt als bekannt gegeben

1. bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post,
2. [...], außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Rechtsnorm



§ 355 Abs. 1 AO

Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen. [...]

In einem weiteren Fall wurde ebenfalls über den tatsächlichen Zugang eines Verwaltungsaktes gestritten – es geht um den Zugang einer Einspruchsentscheidung.

Beispiel

Der Steuerberaterin Susi Sorglos (S) ist eine Einspruchsentscheidung ihres Mandanten erst 8 Tage nach der sog. "3-Tages-Fiktion" zugegangen. Das FA sah den Einspruch als verfristet an, Susi klagte gegen diese Rechtsauffassung. Das FG Münster macht in seinem Urteil noch einmal deutlich, dass der Steuerpflichtige laut der gesetzlichen Regelung am Ende von § 122 Abs. 2 AO berechnete Zweifel an dem typischen Geschehensablauf, dass die Einspruchsentscheidung S am dritten Tag nach Aufgabe zur Post erreicht hat, hervorbringen muss.

Auch in diesem Verfahren hatte S als Argument den von ihr aufgebrauchten Eingangsstempel der Kanzlei vorgebracht. Ein weiteres von ihr vorgebrachtes Argument war, dass der vom FA eingesetzte Postdienstleister nachweislich unzuverlässig sei und nicht an jedem Werktag die Post zustelle. Das Gericht ließ diese Argumente nicht zu. Die Klage war unzulässig, da sie nicht innerhalb der einmonatigen Klagefrist erhoben worden war.

Änderung der Rechtsprechung

Allerdings hat das **FG Münster die Revision zugelassen**. Das Revisionsaktenzeichen beim BFH lautet **VI R 6/23**. Hintergrund für die Zulassung der Revision ist die Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg vom 24.08.2022. Auch in diesem Verfahren bediente sich das FA eines privaten Postdienstleisters, der nicht an jedem Werktag innerhalb der 3-Tages-Frist an der Wohnung des Bescheidadressaten zugestellt hat. Nach Ansicht des Gerichts ist die 3-Tages-Fiktion – wohl generell – nicht anwendbar, wenn innerhalb dieser Frist planmäßig zwei zustellfreie Tage liegen bzw. wenn der Postdienstleister regelmäßig an einem Werktag keine Post zustellt. Auch hier ist beim BFH ein Revisionsverfahren anhängig, Az. VI R 18/22.

Änderung der Rechtsprechung

Gegenauffassung FG Berlin-Brandenburg

Die in § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO normierte Zugangsvermutung von drei Tagen nach Aufgabe zur Post findet nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg keine Anwendung auf die Bekanntgabe eines Steuerbescheids, wenn an der Wohnung der Steuerpflichtigen, an die der Steuerbescheid adressiert ist, innerhalb der genannten 3-Tages-Frist planmäßig an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bzw. regelmäßig an einem Werktag keine Postzustellung durch das vom Land beauftragte private (nicht mit der Deutschen Post AG identische) Postdienstleistungsunternehmen stattfindet.

Auch wenn dem Grunde nach bei Befassung privater (also nicht mit der Deutschen Post AG identischer) Postdienstleister die Zugangsvermutung gilt, muss dennoch deren Arbeitsweise in den wesentlichen Zügen mit denen der Deutschen Post AG bei Kodifizierung der Zugangsvermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO übereinstimmen.

Die Revision ist unter dem Az. VI R 18/22 anhängig.

Praktikerwissen



Aus den Urteilen wird deutlich, wie entsprechende Probleme in unseren Kanzleien vermieden werden können, nämlich durch

- das Führen von Postein- und -ausgangsbüchern sowie Fristenkontrollbüchern,
- durch das Aufbewahren von Briefumschlägen der Finanzverwaltung zum Nachweis eines tatsächlich späteren Zugangs.

Für die Praxis ist zu bedenken, dass das Ausschöpfen entsprechender Fristen Risiken birgt. Gerade beim Ausschöpfen der Einspruchs- und Klagefrist bis zum letzten Tag, sollte die Fristberechnung rein vorsorglich an der Zugangsvermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO ausgerichtet werden, um etwaige Rechtsstreitigkeiten von vornherein zu vermeiden.

Sollten dennoch Probleme mit dem tatsächlichen Zugang eines Verwaltungsaktes auftreten, können diese Fälle unter Hinweis auf die anhängigen BFH-Verfahren unter den genannten Aktenzeichen offengehalten werden.